

Inhalt

1. 23. Dezember 2011 7. Änderungssatzung vom 21.12.2011 * zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

1. **Öffentliche Bekanntmachung**

7. Änderungssatzung vom 21.12.2011 * zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV.NRW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S 750) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.12.2006 beschlossen:

**§ 1
Änderung von Gebührentarifen**

Die nachfolgenden Ziffern in § 6 "Gebührenhöhe" werden wie folgt geändert:

(1) **Gebührentarif A**

(Gebühren für Einsätze der Rettungswachen Kürten, Leichlingen, Overath und Rösrath)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges (NEF):
(abhängig vom Betreiber des Notarzteinsetzungsfahrzeuges)

- 3.1 Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach
- 3.1.1 Inanspruchnahme eines Notarzteinsetzungsfahrzeuges 139,00 €
der Stadt Bergisch Gladbach
Grundgebühr für ein Notarzteinsetzungsfahrzeug
(einschließlich 50 Fahrkilometer)
- 3.1.2 Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten 69,50 €
für jede weitere Person
(einschließlich 50 Fahrkilometer)

3.1.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 50. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
3.3	Notarzteinsatzfahrzeug des Oberbergischen Kreises	245,00 €
3.4	Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Leverkusen Bei der Inanspruchnahme des NEF durch mehrere Personen verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen	41,00 € je Takt*
4.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarztes:</u> (abhängig vom Betreiber des Notarzteinsatzfahrzeuges)	
4.3	Notarzt, herangeführt durch NEF des Oberbergischen Kreises	263,00 €
4.4	Inanspruchnahme des Notarztes der Stadt Leverkusen (Untersuchung, Behandlung, Beratung) Bei der Inanspruchnahme des Notarztes durch mehrere Personen verteilt sich die Gesamtgebühr auf alle Personen zu gleichen Anteilen	25,00 € je Takt *

*Die Abrechnung der Stadt Leverkusen erfolgt in Takten für jeweils angefangene 15 Minuten.

(2) Gebührentarif B

(Gebühren für Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Bergisch Gladbach im Gemeindegebiet Odenthal, soweit dieses von der Stadt Bergisch Gladbach rettungsdienstlich mitversorgt wird)

1.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW):</u>	
1.1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens der Stadt Bergisch Gladbach Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 30 Fahrkilometer)	134,00 €
1.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	67,00 €
1.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 30. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €
2.	<u>Gebühren für die Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens (RTW):</u>	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens der Stadt Bergisch Gladbach Grundgebühr für einen Krankentransportwagen (einschließlich 50 Fahrkilometer)	225,00 €
2.2	Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 30 Fahrkilometer)	112,50 €
2.3	zusätzliche Gebühr für jeden über 30. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer	1,50 €

3. Gebühren für die Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF):
- | | | |
|-----|---|----------|
| 3.1 | Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges der Stadt Bergisch Gladbach
Grundgebühr für ein Notarzteinsatzfahrzeug (einschließlich 50 Fahrtkilometer) | 139,00 € |
| 3.2 | Grundgebühr bei Mehrpersonentransporten für jede weitere Person (einschließlich 50 Fahrtkilometer) | 69,50 € |
| 3.3 | zusätzliche Gebühr für jeden über 50. Kilometer hinaus gefahrenen Kilometer | 1,50 € |

Die übrigen Bestimmungen und Gebührentarife der Satzung vom 15.12.2006 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 21.04.2011 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 21.12.2011
In Vertretung

Dr. Werdel

* Die Satzung erhält in der Überschrift das Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung unterzeichnet wird (vgl. § 2 Abs. 5 BekanntmVO NRW).